

Barrierefrei Leverkusen



Stadt Leverkusen

Vorsprung durch Technik

Audi



Ein Audi. Ohne Kompromisse.

Die Audi Fahrhilfen.

Unser Motto „Vorsprung durch Technik“ spiegelt sich im Bereich Fahrhilfen auf besondere Weise wider. Für Menschen, die im Alltag hinsichtlich ihrer Mobilität Kompromisse machen müssen, ist der Audi A6 Avant* mit Mobilitätshilfe eine erstklassige Lösung. Individuell. Hochwertig. Voller Sportlichkeit. Setzen Sie auf die vielen Möglichkeiten, Technologien und Ausstattungsvarianten, die Ihrer Mobilität neue Horizonte eröffnen. Hinweise auf spezielle Konditionen sowie aktuelle Sonderaktionen erhalten Sie unter unserer Servicenummer **0800/5 51 11 11**. Weitere Informationen auf www.audi.de/fahrhilfen oder per E-Mail an fahrhilfen@audi.de

*Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 8,2–5,0;
CO₂-Emission in g/km: kombiniert 190–132.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit der Broschüre „Barrierefrei Leverkusen“ erhalten Sie eine informative Übersicht über Beratungs- und Hilfsangebote in Leverkusen.

Durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll auch „Barrierefreiheit“ für alle Leverkusener Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Dabei beschränkt sich „Barrierefreiheit“ nicht nur auf bauliche Hürden, sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens.

Sie finden in dieser Broschüre Informationen, Tipps und Ansprechpartner zu Themen wie Wohnberatung, betreutes Wohnen, Schwerbehindertenausweise und Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung, um nur einige zu nennen.

Ziel ist es, dass alle Bereiche und Hilfeangebote für die gesamten Bürgerinnen und Bürger zugänglich und nutzbar sind bzw. werden.

Ich wünsche Ihnen, dass diese Broschüre ein nützlicher Wegweiser und Ratgeber für Ihre persönliche Lebensgestaltung wird.

Ihr

Markus Märtens
Sozialdezernent der Stadt Leverkusen



Grußwort des Sozialdezernenten der Stadt Leverkusen	3
--	---

Hilfe für Notsituationen	5
--------------------------------	---

Allgemeine Beratung.....	6
--------------------------	---

• Beratungsstellen der Stadtverwaltung und des Finanzamts	6
• Suchtberatung	7
• Hilfe für Blinde und Gehörlose	9
• Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung	10
• Schwerbehindertenausweis	11
• Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	17
• Vorsorge für den Todesfall	19

Integration am Arbeitsplatz	22
-----------------------------------	----

• Kontakte für Arbeitnehmer und -geber	23
• Fahrzeuganpassung und -umrüstung für Menschen mit Körperbehinderung	23
• Integrationsfachdienste	24

Notfall-Fax	26
-------------------	----

Mobilität	28
-----------------	----

• Fahrdienste für Menschen mit Behinderung	28
• Beratung und Antragstellung	28
• Anbieter	28
• Führerschein trotz Behinderung	28

Wohnen.....	30
-------------	----

• Wohnberatung	30
• Anbieter des Ambulant und Betreuten Wohnens (BeWo)	30

Bildung	34
---------------	----

• Schulen	34
• Fernstudium	34
• Weiterbildung	35

Gesundheit	36
------------------	----

• Krankenhäuser und Kliniken	36
• Leistungen der Pflegeversicherung	40
• Förderung von Wohngruppen	47
• Ambulante Pflegedienste	49
• Beratung für psychisch Kranke	50

Impressum	50
-----------------	----



Fax für Gehörlose
Notfalltelefax an die 112

Formular für das Notfallfax
zum Ausdrucken unter:

www.notfall-telefax112.de

Telefonseelsorge
evangelisch: 0800 1110111
katholisch: 0800 1110222

Sorgentelefon
für Kinder und Jugendliche
Telefon: 0800 1110333

Notruf Feuerwehr,
Rettungsdienst, Notarzt
Telefon: 112

Krankentransport
Stadt Leverkusen
Telefon: 0214 76666

Ärztlicher Notdienst
Telefon: 116117

Zahnärztlicher Notdienst
Telefon: 01805 986700

Giftnotruf
Telefon: 0228 19240

Polizei Notruf
Telefon: 110



STADTVERWALTUNG

Stadtverwaltung

Telefon: 0214 406 0

Telefax: 0214 4061172

postmaster@stadt.leverkusen.de

www.leverkusen.de

Fachbereich Soziales

Miselohestr. 4

51379 Leverkusen - Opladen

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

Goetheplatz 1–4

51379 Leverkusen - Opladen

Bürgerbüro Stadtmitte

Rathaus (4. OG)

Fr. Ebert Platz 1

51373 Leverkusen - Wiesdorf

JUSTIZ

Amtsgericht Leverkusen

Gerichtsstr. 9

51379 Leverkusen

Telefon: 02171 4910

Telefax: 02171 491222

poststelle@ag-leverkusen.nrw.de

Information für Behinderte: Einen öffentlichen Behindertenparkplatz finden Sie in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges vor dem Altbau des Amtsgerichts.

FINANZAMT

Finanzamt Leverkusen

Marie-Curie Str. 2
51377 Leverkusen
Telefon: 0214 89280-0
Telefax: 0800 10092675230

Sprechstunden:
Mo.–Do. 8.00–12.00 Uhr,
Di. 8.00–18.00 Uhr,
freitags geschlossen

Service- und Informationsstelle:
Mo.–Do. 8.30–12.00 Uhr und Do. 13.30–17.30 Uhr,
freitags geschlossen.

Der Haupteingang ist behindertengerecht gestaltet. In unmittelbarer Nähe des Haupteingangs befinden sich Behinderten-PKW-Stellplätze

SCHWERPUNKTTHEMEN

Suchtberatung

Suchthilfe Leverkusen

Otto Grimm Str. 9
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 870921 0
Telefax: 0214 870921-11
beratungsstelle@suchthilfe-lev.de

Fachstelle für Suchtvorbeugung
Suchtberatung/Ambulante Rehabilitation
Alkohol – Medikamente – Glücksspiel

Drogenhilfe Kontaktladen

Hardenbergstr. 49
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 868610
Telefax: 0214 868610
drogenberatung@suchthilfe-lev.de

Drogenhilfe Betreutes Wohnen

Hardenbergstr. 61
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 868610
Telefax: 0214 868610
drogenberatung@suchthilfe-lev.de

Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung

Stadt Leverkusen
Fachbereich Soziales
Goetheplatz 4
51379 Leverkusen - Opladen

Herr Rüdiger Otto (Sachgebietsleiter)
Telefon: 0214 4065060
Telefax: 0214 4065003
rüdiger.otto@stadt.leverkusen.de

Menschen mit Behinderung haben nach SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Die Eingliederungshilfe ist eine nachrangige Leistung. Sie wird dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber

vorrangigen Sozialleistungsträgern (z. B. Krankenkasse, Arbeitsagentur oder Rentenversicherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig von Einkommen und Vermögen.

Ambulante Eingliederungshilfe: Hierbei handelt es sich um Hilfen für Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Im Rahmen der ambulanten



Eingliederungshilfe können beispielsweise folgende Leistungen gewährt werden: Schulbegleitung, Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder, medizinische, psychologische oder pädagogische Hilfen, behindertengerechte Umbaumaßnahmen, Heil- und Hilfsmittel-Telefon. Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines persönlichen Budgets. Jeder, der ambulante Leistungen in Form von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhält, kann einen entsprechenden Antrag stellen.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Heim

Für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Heim ist überwiegend der Landschaftsverband Rheinland zuständig. Anträge können beim Fachbereich Soziales gestellt werden. Die Unterlagen werden dann von dort falls erforderlich an den Landschaftsverband Rheinland weitergeleitet.

Kontakt:

Fachbereich Soziales

Telefon: 0214 4065060

Telefax: 0214 4065003

rüdiger.otto@stadt.leverkusen.de

LVR

Dezernat 7, 50663 Köln

Telefon: 0221 809-0

post@lvr.de

www.lvr.de

Familienratgeber

Hilfreich ist auch die Internetseite:

www.familienratgeber.de

Hilfe für Blinde

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefon: 0221 809-0

Telefax (Zentrale): 0221 809-2200

post@lvr.de

Blinde Menschen erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld. Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als zwei Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Eine augenfachärztliche Bescheinigung ist beim

erstmaligen Antrag erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen „Bl“ eingetragen. Zuständig für die Zahlung des Blindengeldes ist der Landschaftsverband Rheinland. Der Antrag kann sowohl beim Landschaftsverband als auch über den Fachbereich Soziales, Wohnen und Senioren gestellt werden.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 809-0

Telefax (Zentrale): 0221 809-2200

post@lvr.de



Kostenübernahme durch alle Pflegekassen möglich

Seniorenbetreuung

Wir sind für Sie da:

- Stundenintensive persönliche Betreuung zu Hause
- Individuelle Unterstützung zu Ihren Wunschzeiten
- Entlastung und Beratung für pflegende Angehörige
- Hilfe im Haushalt und Begleitung außer Haus
- Unterstützung bei der Grundpflege
- Betreuung demenziell Erkrankter
- Gestandene, qualifizierte Betreuungskräfte mit Herz

Home Instead Senior Care
Kämpchenstraße 13 · 51379 Leverkusen
Telefon 02171 74341-0
leverkusen@homeinstead.de

Einfühlsam & Zuverlässig

Home Instead
Seniorenbetreuung

www.homeinstead.de



„Es ist normal, verschieden zu sein“

Die Behindertenhilfe

Ob körperbehindert oder geistig behindert, ob sinnesbehindert oder psychisch krank – diakonische Hilfe hat für jede Art von Behinderung ein spezielles Angebot. Wir orientieren unsere Angebote an den Wünschen und Bedürfnissen behinderter und psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen.

Ansprechpartner
Uta Schroth
Telefon 0214-382-743
Telefax 02171-394 99 64
uta.schroth@diakonie-leverkusen.de

Diakonie

Behindertenhilfe | Humboldtstr.67 | 51379 Leverkusen | www.diakonie-leverkusen.de

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der Mehraufwendungen, die sie durch die Behinderung haben, einkommen-sunabhängig eine Hilfe von € 77,- monatlich. Zuständig für die Zahlung ist der Landschaftsverband Rheinland. Der Antrag kann sowohl beim Landschaftsverband als auch beim Fachbereich Soziales, Wohnen und Senioren oder in den Bezirksverwaltungsstellen gestellt werden.

Hilfe für Gehörlose

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Telefon: 0221 809-0

Telefax (Zentrale): 0221 809-2200

post@lvr.de

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten eine monatliche Hilfe. Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen gewertet. Der Antrag kann sowohl beim Landschaftsverband als auch beim Fachbereich Soziales, Wohnen und Senioren oder in den Bezirksverwaltungsstellen gestellt werden.

Kindergeld

Familienkasse

Telefon: 01801 546337

Agentur für Arbeit

Telefon: 01801 555111

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt geleistet, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind aufgrund dieser Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Gesetzliche Krankenversicherung

Es besteht die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts in die gesetzliche Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre

versichert waren, es sei denn, sie konnten diese Voraussetzungen wegen ihrer Behinderung nicht erfüllen.

Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen. Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Grundsicherung

Darunter versteht man die allgemeine Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen. Schwerpunktmäßig werden Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Nachfolgegesetz zum Bundessozialhilfegesetz, gewährt.

Antragsberechtigt sind alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr oder das 18. Lebensjahr vollendet haben, die im Sinne der Rentenversicherung voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Weitere Informationen und Antragstellung im Fachbereich Soziales, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen-Opladen. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Besprechungstermin unter der Telefon Nr. 0214 406-5401/5402

Mieterschutz

Mieterverein Leverkusen e. V.

Kölner Str. 39–41
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 404070
www.dmb-mieterverein-leverkusen.de

Bürozeiten:

Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr,
Mo. 15.00–18.00 Uhr,
Di. 14.00–18.00 Uhr,
Do. 14.00–16.00 Uhr

Einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 23,00 €, Jahresbeitrag 92,00 € (incl. DMB Rechtsschutz). Bei Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII ist eine Übernahme des Beitrages möglich.

Schwerbehindertenausweis

Für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Neuntes Sozialgesetzbuch – SGB IX) und die Ausstellung eines Ausweises ist die

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales
Verwaltungsgebäude Goetheplatz
51379 Leverkusen - Opladen
Telefon: 0214 4065032

zuständig.

Unter dieser Tel.-Nr. erhalten Sie Auskünfte zum Themenkreis Schwerbehindertenrecht/Nachteilsausgleiche und es können ggf. Antragsformulare auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft angefordert werden.

Schwerbehindert ist derjenige, bei dem ein Grad der Behinderung (GdB) in Höhe von mindestens 50 festgestellt ist und der im Bundesgebiet lebt oder arbeitet. Erst ab einem GdB von 50 besteht ein Anspruch auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft
in englischer Sprache



► Spürbar benutzerfreundlicher

Wie der Führerschein, der Personalausweis und die Bankkarten ist nun auch der neue Schwerbehindertenausweis eine handliche Plastikkarte.

► Braille-Schrift

Blinde Menschen können ihren neuen Ausweis an der Buchstabenfolge sch-b-a erkennen.

► Praktisch im Ausland

Ein Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache hilft auf Reisen. Ein direkter Anspruch auf besondere Leistungen im Ausland ist damit auch künftig nicht verbunden. Der englische Hinweis erleichtert allerdings den Nachweis im nichtdeutschsprachigen Ausland, wenn es dort für schwerbehinderte Menschen besondere Regelungen gibt (z. B. ermäßigter Eintritt).



©Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012

► Ausgabe durch die Länder

Der neue Ausweis kann ab dem 1. Januar 2013 ausgestellt werden. Den genauen Zeitpunkt der Umstellung legt jedes Bundesland für sich fest.

► Übergangsfrist

Spätestens ab dem 1. Januar 2015 werden nur noch die neuen Ausweise ausgestellt.

► Kein Umtauschzwang

Alte Ausweise bleiben gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch mit den alten Ausweisen in Anspruch genommen werden. Es müssen also nicht alle im Verkehr befindlichen Ausweise umgetauscht werden.

Der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist berechtigt, bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Nachteilsausgleiche

Darunter versteht man z. B. Steuerermäßigung, Gebührenermäßigungen, Nutzung des Fahrdienstes, Ermäßigung im öffentlichen Nahverkehr, Parkerleichterung.

Weitere Informationen:

„Ratgeber für Schwerbehinderte“

Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

40190 Düsseldorf

www.mags.nrw.de

info@mail.mags.nrw.de

Personennahverkehr

Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen G, aG, Bl, H und GL im Schwerbehindertenausweis erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit einem Flächenaufdruck in Orange. Mit einem zusätzlichen Beiblatt und einer Wertmarke, die jährlich 72,00 € (Stand 07/2013) kostet, kann der Personennahverkehr bundesweit unentgeltlich genutzt werden.

Parkerleichterung

Fachbereich Straßenverkehr

Haus-Vorster Str. 8

51379 Leverkusen - Opladen

Telefon: 0214 4060

Telefax: 0214 4063603

Für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (orangefarbener Ausweis) gibt es eine besondere Parkberechtigung (blauer Ausweis).

Psychische Erkrankungen

Sozialpsychiatrisches Zentrum (SPZ)

Am Stadtpark 141

51373 Leverkusen

Telefon: 0214 83330

www.spzleverkusen.de

Das SPZ unterstützt psychisch Kranke oder behinderte Personen und ihre Angehörigen durch Beratung, Betreuung und Behandlung. Erste Anlaufstelle ist die Sozialpsychiatrische Ambulanz (SPA).

Jeden Montag, Mittwoch, Freitag von 10.00–12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00–18.00 Uhr wird eine offene Sprechstunde angeboten.

Kontakt:

Manforter Str. 184

51373 Leverkusen

Telefon: 0214 833322

Rentenversicherung

Schwerbehinderte Menschen erhalten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und 35 Versicherungsjahre nachweisen können.

Darüber hinaus haben aus Gründen des Vertrauensschutzes Versicherte ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie vor dem 01. Januar

1951 geboren sind, 35 Versicherungsjahre nachweisen können und nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht entweder berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung unter

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Heinrich von Stephan Str. 24

51373 Leverkusen

Telefon: 0214 8323-01

Telefax: 0214 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@drv-rheinland.de

www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

Rundfunkbeitrag (frhr. Rundfunk- und Fernsehgebühren)

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

Service Telefon: 018 599950100

www.rundfunkbeitrag.de

Grundsätzlich ist für jede Wohnung, egal wie viele Personen dort leben, ein Beitrag zu entrichten.

Für Menschen mit Behinderung kann der Rundfunkbeitrag ermäßigt oder eine Befreiung ausgesprochen werden. Personen, die z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder BaföG erhalten, können von der Beitragszahlung befreit werden.



Lebenshilfe Leverkusen e.V.

Steinstraße 57a

51379 Leverkusen

Tel.: (02171) 58 08 - 0

Fax: (02171) 58 08 - 28

info@lebenshilfe-lev.de

www.lebenshilfe-lev.de

Wir brauchen Sie!

**Helfen auch Sie mit uns gemeinsam den
Menschen mit Behinderung in unserer Stadt!**

Mit einer Mitgliedschaft bei der Lebenshilfe Leverkusen e. V. unterstützen Sie nicht nur unsere Arbeit, sondern bekennen sich mit den Menschen mit Behinderung auch nach außen hin solidarisch.

Unsere Angebote für Menschen mit Behinderung

Wohnen

- Wohnen in familienähnlichen Gruppen in gemeindenahen Wohnstätten
- Wohnen in kleinen Gemeinschaften oder in der eigenen Wohnung
- Tagesstrukturierende Maßnahmen für unsere Senioren
- Kurzzeitbetreuungen

Offene Hilfen

- Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Schulen
- Familienunterstützender Dienst (FUD)
- Sport und Freizeitangebote
- Information und Beratung

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle (IFF)

Die interdisziplinäre Frühförderung unterstützt Familien mit behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindern. Ab Geburt bis zur Einschulung erhalten die Kinder heilpädagogische Förderung und bei Bedarf im Rahmen der Komplexleistung Ergotherapie, Sprachtherapie und Physiotherapie.



Wichtig: Eine Ermäßigung oder Befreiung kann nur auf Antrag erfolgen.

Schuldnerberatung, Schuldnerberatungsstellen

AWO Schuldnerberatung

Tannenbergst. 66, 51373 Leverkusen (Küppersteg)
Telefon: 0214 6027456

Diakonisches Werk

Schuldnerberatung
Otto Grimm Str. 9, 51373 Leverkusen (Wiesdorf)
Telefon: 0214 382730

Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Schuldnerberatung
Rat Deycks Str. 15–17, 51379 Leverkusen (Opladen)
Telefon: 02171 399480

Offene Sprechstunde:
Mi. 9.00–11.00 Uhr

Die Einrichtungen sind anerkannt für die Verbraucherinsolvenzberatung. Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Die Beratungen sind kostenlos!

Verbraucherschutz

Verbraucherzentrale NRW,

Beratungsstelle Leverkusen
Dönhoffstr. 27
51373 Leverkusen (Wiesdorf)
Telefon: 0214 4047510
Telefax: 0214 4047793
www.vz-nrw/leverkusen.de
www.verbraucherzentrale-nrw.de

Öffnungs- und Beratungszeiten:

Mo., Di. und Do. 9.00–13.00 Uhr und 14.00–17.30 Uhr,
Fr. 9.00–13.00 Uhr

Die Verbraucherzentrale NRW ist Anlaufstelle in allen Fragen des Verbraucheralltags. Sie bietet Beratung (z. B. Rechtsberatung und Vertretung zu verbraucherrechtlichen Fragen und Beratung bei Geld und Kreditproblemen), anbieterunabhängige Informationen, aktuelle Ratgeber, Informationsmaterialien und eine Infothek mit Testergebnissen und Unterlagen zu wichtigen Verbraucherthemen.

VORSORGEVOLLMACHT

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- ▶ durch eine Vorsorgevollmacht wird eine andere Person (widerruflich) ermächtigt, den Vollmachtgeber in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten
- ▶ der Bevollmächtigte kann rechtswirksam für den Vollmachtgeber handeln
- ▶ die Vollmacht gilt ab dem in ihr bestimmten Zeitpunkt unter festgelegten Bedingungen und den bestimmten Aufgaben

Welche Inhalte sollte eine Vorsorgevollmacht enthalten?

Vermögenssorge:

- ▶ Vermögensverwaltung
- ▶ Verfügungen über das Vermögen, insbesondere über Bankkonten und Grundstücke

- ▶ Renten-, Versorgungs- und Steuerangelegenheiten
- ▶ Krankenkassenangelegenheiten
- ▶ Vertretung gegenüber Behörden in finanziellen Angelegenheiten

Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsfragen:

- ▶ Wohnungsfragen
- ▶ Wohnort
- ▶ Heim- oder Krankenhausunterbringung ggf. zum Eigenschutz auch gegen den Willen des Vollmachtgebers

Gesundheitsvorsorge:

(nähere Inhalte unter Patientenverfügung)

Sonstige laufende vertragliche und persönliche Angelegenheiten Hinweis: je detaillierter die Vollmacht abgefasst ist, desto eher ist die Umsetzung des Willens des Vollmachtgebers gewährleistet. Insbesondere im Vermögensbereich sollte die Vollmacht über den Tod hinaus Gültigkeit haben (damit z. B. Bestattungsangelegenheiten geklärt werden können), Erbangelegenheiten sind dagegen gesondert in einem Testament zu regeln.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Haben Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt, braucht das Amtsgericht an sich keinen Betreuer mehr für Sie zu bestellen. Es kann aber durchaus gute Gründe geben, die es sinnvoll erscheinen lassen, doch auf die rechtliche Möglichkeit einer Betreuung zurückzugreifen.

Für diesen Fall ist es zweckmäßig, dass Sie z. B. bereits verfügt haben, wer Ihr Betreuer werden soll.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

- ▶ in einer Betreuungsverfügung wird eine Person benannt, die im Notfall als Betreuer zur Vertretung in per-

sönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten befugt sein soll

- ▶ im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der Betreuer vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt, falls eine Betreuung erforderlich wird
- ▶ erforderlich ist die Betreuung, wenn man seine Angelegenheiten ganz oder zum Teil nicht mehr selbst regeln kann
- ▶ der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes

Welchen Inhalt sollte eine Betreuungsverfügung enthalten?

- ▶ persönliche Daten zu der Person, die vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort)
- ▶ ggf. Hinweis, wer die Betreuung auf gar keinen Fall führen soll
- ▶ Benennung der Aufgabenkreise, die der gesetzliche Betreuer wahrnehmen soll (Inhalte: siehe Vorsorgevollmacht)
- ▶ Hinweise, welche Ihrer Wünsche der gesetzliche Betreuer umsetzen soll, soweit es ihm möglich und zumutbar ist

PATIENTENVERFÜGUNG

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie können in der Patientenverfügung auch Bitten äußern oder bloße Richtlinien für die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam aufnehmen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und reli-

giöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern. Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

An wen richtet sich die Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung erhalten.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Es gibt keine bestimmten Formvorschriften für eine Patientenverfügung. Sie kann deshalb mündlich oder schriftlich erfolgen, auch mit Hilfe eines Notars erstellt werden. Es ist empfehlenswert, sie schriftlich niederzulegen, weil dann der darin geäußerte Wille leichter nachweisbar ist. Das bietet eine bessere Gewähr dafür, dass Ihr Wille beachtet wird. Mündliche Äußerungen werden in der Praxis sicher nur in Ausnahmefällen so konkret und nachweisbar sein, dass sie als verbindliche Patientenverfügungen beachtet werden.

Welche Inhalte sollte eine Patientenverfügung enthalten?

Dies kann nicht eindeutig formuliert bzw. beschrieben werden. Deshalb sei Ihnen empfohlen, sich selbst intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen, bevor Sie eine individuelle Verfügung treffen. Die Patientenverfügung sollte sinnvollerweise Bestandteil einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung sein und beigelegt werden.

VORSORGE FÜR DEN TODESFALL

Merkliste für den Notfall

Sterben und Tod werden von vielen aus dem Bewusstsein verdrängt. Doch der Umgang mit diesem Sterben und Tod und den damit verbundenen Ängsten gehört zu einer bewussten Lebensgestaltung. Dies erfordert die rechtzeitige Vorsorge für den Todesfall wie die Nachlassregelung, Bestimmungen über Ort und Art der Bestattung sowie die Grabpflege.

Testament und Erbvertrag

Über den Nachlass kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag verfügt werden. Ein Testament kann vor

einem Notar errichtet werden, daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments.

Ein Erbvertrag wird mit einer oder mehreren Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden können. Vom Inhalt her sind im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament möglich. Ein Erbvertrag kann nur von einem Notar errichtet werden.

Notarielles Testament

Die größte Sicherheit bietet die Errichtung eines Testaments bei einem Notar.



Rechtsanwältin Ute Sonnenschein-Berger

Erbrecht und Vorsorge

WER NICHT RECHTZEITIG VORSORGT
HAT OFTMALS DAS NACHSEHEN.

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung,
Betreuungsverfügung, Testamentserstellung
– guter Rat zahlt sich aus!

Gerne überprüfen wir gegen eine geringe
Schutzgebühr auch bestehende Vollmachten
und Patientenverfügungen auf Vollständig-
keit, Richtigkeit und Rechtsverbindlichkeit.

Termine und Hausbesuche nach telefonischer
Vereinbarung – auch am Wochenende.

Rechtsanwaltskanzlei Sonnenschein-Berger & Kollegen

Dechant-Fein-Straße 5–7, 51375 Leverkusen
Telefon: 02 14/869 02 80 • Fax: 0 22 03/922 87-34

E-Mail: Sonnenschein-Berger@kanzlei-sbbw.de

Internet: www.kanzlei-sbbw.de



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Seit über 75 Jahren im Dienste der Menschen in der Region.
Unsere Geschäftsstellen in Leverkusen, Langenfeld und
Leichlingen verfügen alle über einen barrierefreien Zugang.

www.vb-rhein-wupper.de

Volksbank
Rhein-Wupper eG



Privatschriftliches Testament

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme eines Notars zu errichten. In diesem Fall muss es von Anfang bis zum Ende eigenhändig,



also handschriftlich, geschrieben sein. Es sollte nicht übersehen werden, in einem solchen Fall auch Ort und Datum der Testamentserrichtung handschriftlich anzugeben. Am Ende der Erklärung muss das Testament unterschrieben werden, und zwar mit Vornamen und Familiennamen, um Missverständnisse auszuschließen. Erklärungen, die nach der Unterschrift stehen, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig.

Ehegatten können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet; dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Auch eigenhändige Testamente können beim Amtsgericht hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Bei einem Todesfall macht es die persönliche Trauer oft schwer, Gedanken über die zu erledigenden Formalitäten zu fassen. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise kann Ihnen dabei helfen:

- ▶ Arzt benachrichtigen, der den Totenschein ausstellt
- ▶ nächste Angehörige und ggf. Pfarramt unterrichten
- ▶ Meldung des Todesfalles spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) Mitzubringen sind Totenschein, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Stammbuch, Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen und des Anzeigenden
- ▶ Grabstelle besorgen und beim Pfarramt unter Vorlage der Beerdigungserlaubnis (im Standesamt ausgestellt) die Beisetzung anmelden
- ▶ Benachrichtigung der gesetzlichen und privaten Versicherungsträger

- ▶ Renten-, Lebensversicherung, Sterbekasse und ggf. Krankenkasse des Verstorbenen kontaktieren
- ▶ Todesanzeige aufgeben
- ▶ Kündigung laufender Verträge, Zeitung, Telefon etc.
- ▶ Information der Geldinstitute
- ▶ Benachrichtigung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, denen der/die Verstorbene angehört hat
- ▶ Beantragung der Witwen- bzw. Witwerrente
- ▶ Abgabe des Testaments beim Amtsgericht (Nachlassgericht), sofern vorhanden

Sie können auch ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen, alle Formalitäten zu erledigen.

Merkliste für den Notfall oder Todesfall/ Dokumentenmappe

Zur Vorsorge für den Krankheits-, Pflege- oder Todesfall ist es wichtig, alle notwendigen Unterlagen in einer Dokumentenmappe aufzubewahren.

Dazu gehören:

- ▶ Personalausweis, Notfall- und Impfausweis (Kopie)
- ▶ ärztl. Befunde, ggfs. Röntgenbilder
- ▶ Krankenkassenkarte (Kärtchen), Medikamentenliste
- ▶ Geburtsurkunde
- ▶ Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- ▶ Arbeitsverträge und Zeugnisse
- ▶ Wertpapiere, Sparbücher
- ▶ Sozialversicherungsunterlagen
- ▶ Versicherungspolizen
- ▶ Rentenbescheide
- ▶ Testament

Die nächsten Verwandten oder Vertrauten sollten wissen, wo die Mappe zu finden ist.



Hallen-/Freibad Wiembachtal

Wir sind barrierefrei!



Hallen- und Freibad
Wiembachtal
Talstraße 62
51379 Leverkusen
Tel.: 02171/9449790
www.kombibad-opladen.de





HILFEN ZUR ERHALTUNG ODER ERLANGUNG EINES ARBEITSPLATZES FÜR MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG

Kontakt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber:

Landschaftsverband Rheinland

LVR – Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77–79
50679 Köln
Telefon: 0221 809-0

Stadt Leverkusen

Örtliche Fürsorgestelle
Goetheplatz 1–4
51379 Leverkusen - Opladen
Telefon: 0214 4065061/5062/5063

Die Arbeitsleistung stellt für alle Menschen einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Für den Einzelnen bedeutet Arbeit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch Menschen mit Behinderung müssen entsprechend Ihrer individuellen Fähigkeiten am Arbeitsleben teilnehmen können.

Je nach Art der Tätigkeit und Schwere der Behinderung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen für den Arbeitsplatz und seine Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln. Ein Arbeitsplatz für einen Menschen mit Körperbehinderung – insbesondere Rollstuhlfahrer – erfordert darüber hinaus meist auch eine Anpassung im baulichen Sinn, um die Selbständigkeit zu ermöglichen. Es gelten verschiedene DIN-Normen und entsprechende Landesbauordnungen.

Mit der behinderungsbedingten Anpassung in Bezug auf technische Hilfsmittel soll erreicht werden, dass der Arbeitnehmer seine Fähigkeiten anwenden und entwickeln

kann. Die technischen Arbeitshilfen umfassen eine breite Palette. In vielen Fällen kann mit herkömmlichen Arbeitshilfen eine Anpassung der Arbeit an die Fähigkeiten des Arbeitnehmers ermöglicht werden. Darüber hinaus gibt es Behinderungen (wie z. B. fehlende Sehfähigkeit), die Entwicklung und Anwendung spezieller, behinderungsbezogener Arbeitshilfen notwendig machen. Weitere Beispiele zur barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung sind: höhenverstellbare Arbeitsstühle, Stehsitze, Stehhilfen, spezielle Griffe, leicht bedienbare Schalter und ein schwenkbarer Bildschirm.

Berufliche Weiterbildung von Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der Begleitenden Hilfen fördert das LVR-Integrationsamt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch Beratung und Begleitung, aber auch durch finanzielle Unterstützung. Sowohl die betroffenen schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten selbst als auch die Arbeitgeber können Leistungen erhalten. Ziel der Begleitenden Hilfe ist es, neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen und bestehende Jobs zu sichern. Dazu setzt das LVR-Integrationsamt verschiedene Instrumente ein, so auch finanzielle Förderungen. Neben den Arbeitgebern können auch die Beschäftigten selbst finanzielle Unterstützung durch das LVR-Integrationsamt erhalten.

Kraftfahrzeuganpassung oder -umrüstung für Menschen mit Körperbehinderung

Ein Personenkraftwagen (Pkw) stellt auch für Menschen mit Behinderung einen wesentlichen Bestandteil individueller Mobilität dar. Um den Ein- und Ausstieg von Rollstuhl

zu Fahrersitz und das Lenken und Steuern des Pkw zu ermöglichen, sind Änderungen notwendig, damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft gewährleistet bleibt.

Um einen Pkw an die Bedürfnisse von Fahrern mit einer Körperbehinderung anzupassen, werden an den Standardbedienelementen des Fahrzeugs Zusatzvorrichtungen angebracht, die eine Bedienung des Pkw ermöglichen. Die Ausführung einer Umrüstung erfolgt in Betrieben, die sich in diesem Bereich spezialisiert haben. Zunehmend bieten Fahrzeughersteller auch ausgestattete Fahrzeuge ab Werk oder in Kooperation mit einem Betrieb für Umrüstungen an. Für Personen mit einer Beeinträchtigung der unteren Extremitäten, zum Beispiel, können an die fußbedienten

Pedale Zusätze montiert werden, die auf die Höhe des Lenkrades führen und von dort mit der Hand zu betätigen sind. Bei einer fußbedienten Kupplung kann diese z. B. durch ein Automatikgetriebe ersetzt werden. Bei Personen mit Beeinträchtigungen der oberen Extremitäten, kann das Lenkrad mit einem Griffknäuf oder einem Joystick-Lenk-element ersetzt werden. Eine vorliegende Behinderung muss der zuständigen Behörde am Wohnsitz gemeldet werden. Diese kann zu Zwecken der Fahrerlaubnis Gutachten fordern. Unterschiedliche Träger, die sich an den Vorgaben der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung orientieren, können Kosten für die Fahrzeugumrüstung tragen. Für das Halten eines Pkw sind von der Steuer befreit: Menschen mit Behinderung mit den Merkzeichen: aG, bl oder H.

Integrationsfachdienste

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste sind vielfältig. Dazu gehört zunächst die Beratung und Unterstützung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bei der Vermittlung in ein neues Arbeitsverhältnis. Aber auch Arbeitgeber, die bereits schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder einstellen wollen, können hier Hilfestellungen und Informationen bekommen. Hauptauftraggeber der Integrationsfachdienste sind die Integrationsämter der Landschaftsverbände.

Integrationsfachdienst für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung

Düsseldorfer Straße 26
51379 Leverkusen

Petra Kozik
Telefon: 02171 28064
Telefax: 02171 948775
p.kozik@ifd-gl.de



**Integrationsfachdienst
für Menschen mit seelischer Behinderung**

Manuela Thiel
Düsseldorfer Straße 26
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 945798
Telefax: 02171 948775
m.thiel@ifd-gl.de

**Integrationsfachdienst
für blinde und sehbehinderte Menschen**

Lupusstraße 22
50670 Köln
Birgit Groh

Telefon: 0221 2943403
Telefax: 0221 2943368
Mobil: 0173 9682251
b.groh@ifd-koeln.de

Integrationsfachdienst Köln gGmbH

Für hörbehinderte Menschen
Lupusstraße 22
50670 Köln
Peter Lubenow
Telefon: 0221 2943104
Telefax: 0221 2943500
SMS: 0151 17413713
p.lubenow@ifd-koeln.de

**Seit mehr als 30 Jahren
Service mit Qualität!**

SANITÄR / HEIZUNG

- Sanitäre Haustechnik
- Planung Bad & Badgestaltung in 3D
- Alters- und Behindertengerechte Bäder
- Rohrreinigungsdienst
- TV-Kanalinspektion
- Wartungsarbeiten & Wartungsservice
- Schutz vor Rückstau

D. Spanier GmbH

Am Vorend 47, 51467 Bergisch Gladbach

☎ 02202/98 75 - 0, 📠 02202/98 75 - 20

✉ service@dspanier.de
🌐 www.spanier-gmbh.de

Bürozeiten:

Mo. – Do.: 07.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Fr.: 07.30 – 13.00 Uhr

Notfall-Fax

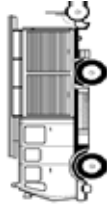
Wohin soll Hilfe kommen?

Name: _____ Eigene Fax-Nummer: _____

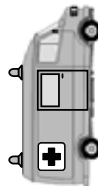
Strasse: _____ Hausnummer: _____ Etage: _____

Ort: _____

Wer soll helfen?



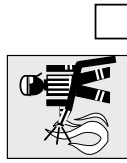
☐ Feuerwehr



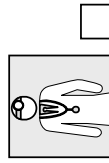
☐ Rettungsdienst



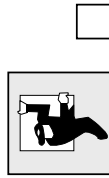
☐ Polizei



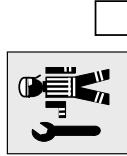
☐ Feuer



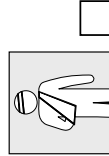
☐ Notarzt



☐ Einbruch



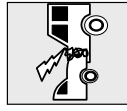
☐ Notlage



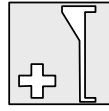
☐ Verletzung



☐ Überfall



☐ Unfall



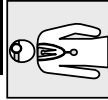
☐ Erkrankung



☐ Schlägerei

Was ist geschehen?

☐ Brauchen sie Auskunft über den Notdienst / Wochenendbereitschaftsdienst von:



Arzt



Zahnarzt



HNO-Arzt



Augenarzt



Apotheke im Bereich der Stadt/Gemeinde _____

Anschrift: _____

Faxnummer: _____

Telefon: _____



Ich kann
nicht hören ☐



Ich kann
nicht sprechen ☐



Ich bin
behindert ☐

Bitte zurückfaxen an:

112

FAHRDIENSTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Beratung und Antragstellung:

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales
Dienstgebäude Goetheplatz 4
51379 Leverkusen - Opladen
www.leverkusen.de
Suchwort: "Mobilitätshilfe"
(auch Antragsformulare)

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leverkusen, die wegen einer wesentlichen körperlichen Behinderung in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, können eine Mobilitäts-pauschale beantragen.

Voraussetzung ist, dass nicht anderweitig sichergestellt werden kann, dass der Kontakt mit der Umwelt erhalten sowie am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilgenommen wird und persönliche Besorgungen selbst erledigt werden können.

Am Fahrdienst können Menschen teilnehmen, die sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können, mit einer wesentlichen Gehbehinderung und/oder denen weder die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln noch von Taxen und Mietwagen zugemutet werden kann, soweit ein amtsärztliches Gutachten die Teilnahme am Fahrdienst befürwortet.

Anbieter:

MTB Beiß

Telefon: 02171 581671

Roll X press

Telefon: 02174 891289

Behindertenfahrdienst Kakuschke

Telefon: 0221 7390275

MOBIL TROTZ BEHINDERUNG

Eine Behinderung muss kein Hindernis sein

Es kann ganz schnell gehen: Ein Unfall, eine Krankheit. Plötzlich sind Sie an den Rollstuhl gefesselt oder haben eine andere Einschränkung. Trotzdem möchten sich viele Menschen mit Behinderungen ans Steuer setzen. Denn gerade für sie ist es wichtig, sich ungehindert fortzubewegen.

Sie wollen jetzt Ihren Führerschein machen?

Sie sind noch nie gefahren und wollen es nun lernen? Beachten Sie auf Ihrem Weg zum Führerschein folgende Punkte:

- ▶ Melden Sie sich bei einer Fahrschule an. Der örtliche Fahrlehrerverband und Reha-Zentren nennen Ihnen gerne Fahrschulen, die sich auf die Behindertenausbildung spezialisiert haben.
- ▶ Die Fahrschule leitet Ihren Führerschein-Antrag an das Straßenverkehrsamt weiter.
- ▶ Mobilität heißt auch Verantwortung. Die Behörde entscheidet, ob Sie für Ihren Führerschein zusätzliche Bedingungen erfüllen müssen, zum Beispiel ein fachärztliches Gutachten oder eine medizinisch-psychologische Untersuchung einreichen.
- ▶ Bei Ihrer Führerscheinprüfung fahren Sie ein Auto mit entsprechenden technischen Hilfseinrichtungen. Bei sehr umfangreichen Umrüstungen können Sie auch Ihren eigenen, für die Ausbildung umgerüsteten Wagen fahren.

Sie haben bereits Ihren Führerschein?

Manchmal wirft eine Krankheit oder ein unaufmerksamer Moment das Leben aus der Bahn. Wie Sie trotz Ihrer Behinderung mobil bleiben:

- ▶ Sie erfahren plötzlich eine Behinderung? Eine bestehende Behinderung hat sich massiv verschlechtert? Dies sollten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit der Fahrerlaubnisbehörde melden.
- ▶ Auch hier wird eine Untersuchung notwendig. Bei der medizinischen Diagnose überprüft der Arzt Ihren körperlichen Allgemeinzustand, Sinnesfunktionen und, falls notwendig, die neurologischen Funktionen.
- ▶ Die psychologischen Tests überprüfen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Reaktionen und Belastbarkeit.

- ▶ Keine Sorge: Niemand erwartet Höchstleistungen von Ihnen. Sie müssen nur die Mindestanforderungen für Verkehrsteilnehmer mitbringen.
- ▶ Das Straßenverkehrsamt trägt mögliche Auflagen und Beschränkungen in Ihren Führerschein ein.

Damit Sie ungehindert fahren können: Passen Sie Ihr Fahrzeug an Ihre Behinderung an

Wenn Sie sich als Mensch mit Behinderung selbst ans Steuer setzen wollen, muss das Auto oft zuerst umgebaut werden. Technisch ist fast alles möglich. Einige Hersteller bieten Neuwagen mit behindertengerechter Ausstattung, Sie können Ihr eigenes Auto aber auch von Spezialisten umrüsten lassen.

Mobil trotz Handicap!

Spezielle Fahrausbildung für Menschen mit Behinderung, Anpassungsfahrten, Vorbereitung auf Fahrproben usw. ...

Unser nettes und freundliches Team bietet eine ausführliche und kompetente Beratung in allen Fragen rund um den Führerschein – ob Ersterwerb, Erhalt bei nachträglicher Behinderung oder Training bei Fahrzeuganpassungen.

Wir machen mobil!

Zentrale Leverkusen-Quettingen

Quettinger Str. 194

51381 Leverkusen

Tel.: 02171 / 58 280 - 0

info@fahrschule-westermann.de

www.fahrschule-westermann.de



FAHRSCHULE
WESTERMANN

gemeinsam fährt sich's besser



Zawatzky macht mobil

Dienstleister des
Jahres 2012

TOP 20

Baden-Württemberg
VERKEHRSSYSTEME FÜR FRAUEN UND WIRTSCHAFT



mobilcenter®
Zawatzky
Niederlassung Köln

- Kfz-Anpassungen bei Mobilitätseinschränkung
- Spezialfahrschule
- Fahrbegutachtung

Wieder Autofahren

– mit dem Handgerät
Heidelberg RS und
Fernbedienung.

www.zawatzky.de

☎ Rufen Sie uns an!

Tel.: 0221 297204-11

Fax: 0221 297204-18

Frankfurter Straße 200 • 51065 Köln-Buchheim • koeln@zawatzky.de

WOHNBERATUNG

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales
Pflege- und Wohnberatung
Dienstgebäude Miselohestr. 4
51379 Leverkusen-Opladen
Telefon: 02171 406
Durchwahl Nrn.: 5058/5068/5423

Der Fachbereich Soziales bietet eine Pflege- und Wohnberatungsstelle an. Dort sind ausführliche Informationen erhältlich, wie die Anpassung von Haus oder Wohnung finanziert werden kann. Auch bei anfallenden Formalitäten, wie z. B. der Beantragung von Zuschüssen oder der Klärung mit dem Vermieter, wird unterstützt.

AMBULANTES UND BETREUTES WOHNEN (BEWO)

Diese Wohnform richtet sich an Menschen mit geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen, die außerhalb einer Einrichtung in der eigenen Wohnung leben möchten. Die Unterstützung und die Anleitung werden überwiegend durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht. Ambulantes Betreutes Wohnen kann in einer Einzelwohnung, in Wohngemeinschaften und gemeinsamen Wohnungen mit einem Partner oder einer Partnerin durchgeführt werden.

Anbieter (Auswahl):

ABW Brockmann

An der Mühlenwiese 10
51069 Köln
Telefon: 0221 1687030

Alpha e. V.

Dabringhausener Str. 26
42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196 7219-12

Anke Haber

Kölner Straße 17
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 901248

ASB Faßbacher Hof gGmbH

Neuenhausgasse 15
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 53026

ASB RV Bergisch Land e. V.

Hauptstraße 86
51465 Bergisch-Gladbach
Telefon: 02202 95566-0

Bewo Achim May

Wuppertalstraße 26
51381 Leverkusen
Telefon: 02171 732388

Bewo

Bernd Brinkmann

Lärchenstraße 1
42799 Leichlingen
Telefon: 02175 979083

BeWo Fides

Berliner Straße 1016
51069 Köln
Telefon: 0221 94646238

BEWO Leverkusen

Kölner Straße 79–81
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 9130944

Bewo Marin

Arminiusstraße 1a
50679 Köln
Telefon: 0221 93119416

Caritasverband Leverkusen e. V.

Bergische Landstraße 80
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 85542-0

Die Kette e. V.

Paffrather Straße 70
51465 Bergisch-Gladbach
Telefon: 02202 561292

Lebenshilfe Leverkusen e. V.

Steinstraße 57a
51379 Leverkusen
Telefon: 0214 8301115

LVR-HPH-Netz Ost

Burgstr. 49
51371 Leverkusen
Telefon: 0214 50061316



**BERGISCHE RESIDENZ
REFRATH**
SICHER GUT LEBEN.

- Leben im Alter für gehobene Ansprüche
- Familiäre Atmosphäre, individueller Service
- Pflege nach Bedarf im eigenen Appartement
- Kurzzeit- und Urlaubspflege
- Vollstationäre Pflege
- Probewohnen



Psychosomatische Klinik

Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch-Gladbach
Telefon: 02202 206-0

Ralf Hegner

Altenberger-Dom-Str. 160
51467 Bergisch-Gladbach
Telefon: 02202 280781

Soz. Dienst kath. Frauen e. V.

Düsseldorfer Straße 2
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 4903-0



Soz. Dienst kath. Männer e. V.

Rat-Deycks-Str. 15-17
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 399480

Stiftung Die Gute Hand

Agathaberg 13
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267 6570701

Suchthilfe gGmbH

Hardenbergstraße 61
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 869264-0

Ulla Lampe

Dahlenhofer Straße 84
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 756586

Vivat gGmbH

Gaulstraße 4a
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267 6570660

ZIEL

Freiherr-v.-Stein-Straße 5a, 51379 Leverkusen
Telefon: 02171 7388018

HAUSNOTRUF

Anbieter:

AWO – Arbeiterwohlfahrt

Telefon: 0214 26060

Caritasverband Leverkusen e. V.

Telefon: 0214 85542-0

Deutsches Rotes Kreuz

Telefon: 02171 4006172

Die Johanniter

Telefon: 0221 89009-254/258

Malteser Leverkusen

Telefon: 0214 86851-0

Lazarus Hilfsdienst

0214 8316-0

Der Hausnotruf ist die Möglichkeit, im Notfall über ein Zusatzgerät am Telefon jederzeit jemanden zur Hilfe rufen zu können.

Die Notrufe werden von der jeweiligen Zentrale an Bezugspersonen, Bereitschaftsdienste der Sozialstationen, notärztliche Dienste oder Rettungsdienste weitergeleitet.

Eine teilweise Finanzierung des Hausnotrufes durch die Pflegekasse ist möglich.

Service und Angebote sind je nach Anbieter unterschiedlich.



Malteser Hausnotruf

»Mit Sicherheit Zuhause«

Jetzt kostenlos anrufen und informieren.
Telefon 0800 80 99 088 | www.malteser-leverkusen.de

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.

SCHULEN

Stadt Leverkusen

Fachbereich Schulen
Goetheplatz 4
51379 Leverkusen
Telefon: 0214 4064001

Umfangreiche Informationen sind im Internet unter Stadt Leverkusen – Kultur & Bildung – Schulnetz Leverkusen abrufbar.

FERNSTUDIUM

In Leverkusen befindet sich eines der Studienzentren der Fernuniversität Hagen. Diese regionale Außenstelle bietet den Studenten Unterstützung vor Ort bei der Nutzung des Studien- und Weiterbildungsangebotes.

Zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung:

Senatsbeauftragter der FernUniversität für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Dr. Frank Doerfert
frank.doerfert@fernuni-hagen.de

Ein Fernstudium ist eine gute Möglichkeit, Bildungswünsche bei freier Zeiteinteilung und mit geringem Anfahrtsaufwand zu befriedigen. Für behinderte Studierende bietet die Fernuniversität eine Reihe von besonderen Hilfestellungen an, die das Fernstudium erleichtern sollen: besondere Prüfungsbedingungen, Erleichterungen bei Präsenzaufenthalten, Sonderregelungen für die Betreuung durch Mentoren und Mentorinnen und in der Hochschulbibliothek.

Ansprechpartner für Blinde und Sehbehinderte:

Richard Heuer

Fernuniversität - ZMI
Arbeitsbereich „Audiotaktile Medien“
Telefon: 02331 987-4218
www.fernuni-hagen.de

Blinde und Sehbehinderte können an der Fernuniversität speziell aufbereitete Kurse studieren. Das Kursangebot kann in unterschiedlichen medialen Versionen (Blindenkurzschrift, Audioausgaben, Dateiversionen) bezogen werden. Es werden die gleichen Gebühren erhoben wie für die entsprechenden Normalschriftfassungen.

WEITERBILDUNG

Leverkusen bietet eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten: In Trägerschaft der Stadt Leverkusen bietet die



Volkshochschule (VHS) Leverkusen

Am Büchelter Hof 9
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 4064188

in ihrem Programm eine Fülle von Seminaren, Lehrgängen und Kursen zur allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung an.

Zusammen mit fünf weiteren Institutionen ist in Leverkusen eine Vernetzung der Weiterbildungseinrichtungen verwirklicht:

Katholische Familienbildungsstätte

Manforter Str. 186
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 83072-0

**Evangelische Erwachsenenbildung im Kirchenkreis
Leverkusen**

Otto Grimm Str. 9
51373 Leverkusen
Telefon: 0214 38228

Arbeiterwohlfahrt Familienseminar

Berliner Platz 3
Telefon: 02171 1451

Katholisches Bildungswerk - Außenstelle Leverkusen

s. Katholische Familienbildungsstätte

Kolping-Bildungswerk

Bezirksverband Leverkusen
Dechant Krey Str. 26
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 30503

**MIT UNS
FÄHRT DIE
UMWELT
BESSER.**



VRS

...verbindet!

Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

*Umsteigen lohnt sich.
Für den Klimaschutz. Aber auch für Sie. Mit Bus und Bahn
sind Sie staufrei und komfortabel unterwegs. Aber das
können Sie nur selbst entdecken. Wann fahren Sie besser?*

Mehr Infos unter www.vrsinfo.de

Schlaue Nummer für Bus & Bahn 0 180 3 50 40 30

(9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

Medizinischer Dienst der Stadt Leverkusen

Am Gesundheitspark 4, 51375 Leverkusen
Telefon: 0214 4065301

Aufgaben und Dienstleistungen:

- ▶ Amtsärztlicher Dienst
- ▶ Apothekenaufsicht
- ▶ Gesundheits- und Hygieneaufsicht
- ▶ Kinder- und jugendzahnärztlicher Dienst
- ▶ Zahnärztlicher Dienst

Es empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung

KRANKENHÄUSER UND KLINIKEN

Klinikum Leverkusen gGmbH

Am Gesundheitspark 11
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 13-0

St. Remigius Krankenhaus Opladen

An St. Remigius 26
51379 Leverkusen
Telefon: 02171 409-0

St. Josef Krankenhaus Wiesdorf

Spezialklinik für Geriatrie mit geriatrischer Tagesklinik
Adolfstr. 15, 51373 Leverkusen
Telefon: 0214 372-0

PFLEGEVERSICHERUNG

Wer in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, ist auch dort pflegeversichert. Somit ist die Adresse der Krankenkasse auch gleichzeitig die Adresse der sozialen Pflegeversicherung. Wer privat krankenversichert ist, muss

einen Pflegeversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen.

Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind. Pflegebedürftig ist, wer auf Dauer, d. h. voraussichtlich mindestens 6 Monate, einen erheblichen Hilfebedarf im Alltag hat.

Der Gesetzgeber unterscheidet drei Pflegestufen:

Pflegestufe I: Erheblich Pflegebedürftige

Voraussetzung der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ ist, dass der Betroffene täglich durchschnittlich mindestens 1,5 Stunden der Hilfe bedarf und von dieser Hilfe mehr als 45 Minuten auf mindestens zwei Verrichtungen des täglichen Lebens entfallen.

Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige

Ein Betroffener ist schwerpflegebedürftig, wenn täglich durchschnittlich mindestens drei Stunden Hilfe notwendig sind und davon mindestens zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen. Diese Hilfeleistungen müssen zu verschiedenen Tageszeiten nötig sein. Außerdem ist mehrmals die Woche hauswirtschaftliche Versorgung nötig.

Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige

Hierbei ist der Hilfebedarf jederzeit, also auch nachts gegeben. Durchschnittlich werden täglich mindestens fünf Stunden Pflege benötigt, wovon mindestens vier Stunden auf die Grundpflege entfallen. Eine schlichte Verlagerung von Pflegemaßnahmen in die Nachtstunden reicht nicht aus.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind grundsätzlich von einem Antrag abhängig. Antragsberechtigt ist der Pflegebedürftige oder sein Bevollmächtigter. Der Antrag wird

an die Pflegeversicherung gestellt, bei der der Betroffene versichert ist. Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), der bei einem Hausbesuch prüft, wie groß der Hilfebedarf ist.

DIE PFLEGEVERSICHERUNG

Die Pflegeversicherung begann am 01.01.1995. Die Leistungen wurden stufenweise eingeführt: Seit 01.04.1995 haben Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, Ansprüche auf Leistungen der häuslichen Pflege; seit 01.07.1996 bestehen auch für Pflegebedürftige in stationärer Pflege Leistungsansprüche gegen die Pflegeversicherung. Das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegever-

sicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG) ist am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten. Auf die neuen Leistungen wird im nachfolgenden Kapitel gesondert eingegangen.

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Personen mit geistigen oder seelischen Krankheiten oder Behinderung sind denjenigen gleichgestellt, die an einer

Seniorenbetreuung



Mit ihrer Seniorenbetreuung trifft Charlotte Plätschke genau die Bedürfnisse älterer, alleinstehender Menschen. Neben der rein medizinisch-pflegerischen Hilfe fehlt meist auch die Unterstützung bei ganz alltäglichen Dingen. Charlotte Plätschke hilft bei Behördengängen, begleitet zum Arzt, leistet Gesellschaft.

Gerne werden auch weitere Hilfen übernommen, beispielsweise die Unterstützung beim Kochen – täglich oder zu besonderen Anlässen oder die tatkräftige Mithilfe bei der Erledigung von Behördenpost und Formularen.

Charlotte Plätschke · Friedrich-Engels-Straße 13 · 51371 Leverkusen
Telefon 02 14 - 312 61 95 · Mobil 01 52 - 08 60 20 81



SOZIALSTATION
WURZELWERK e.V.

Zu Hause sind meine Wurzeln!

- Behandlungspflege
- Grundpflege
- Besuchsdienst
- Pflegeberatung
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Mobiler Hilfsdienst
- Stundenweise Betreuung
- Verhinderungspflege

Düsseldorfer Str. 12
51379 Leverkusen

Tel.: 0 21 71 / 5 06 13 - 0
Fax: 0 21 71 / 5 06 13 - 30

info@wurzelwerk-lev.de
<http://www.wurzelwerk-lev.de>



körperlichen Erkrankung oder Behinderung leiden. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit ist im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) genau definiert. Für die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt, ist allein der Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität (Grundpflege) und hauswirtschaftliche Versorgung von Wichtigkeit.

Pflegestufen I bis III und Härtefall

Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich nicht nur danach, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegever-

sicherung gegeben ist, sondern auch nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit.

Dementsprechend werden die Pflegebedürftigen folgenden drei Pflegestufen zugeordnet:

- Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

- ▶ Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- ▶ Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen ist der Hilfebedarf bzw. der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität (Grundpflege) sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

Der Zeitaufwand muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt:

- ▶ in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,
- ▶ in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,
- ▶ in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe III können darüber hinaus in besonders gelagerten Einzelfällen als Härtefall anerkannt werden, wenn:

- ▶ die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann oder
- ▶ Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens sieben Stunden täglich, davon wenigstens zwei Stunden in der Nacht, erforderlich ist.

Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Leistungen der Pflegeversicherung werden bei der häuslichen ebenso wie bei der stationären Pflege nur auf Antrag erbracht. Ist der Pflegebedürftige Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, dann ist der Antrag bei der dort errichteten Pflegekasse zu stellen. Ist das Krankheitsrisiko bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgesichert, dann muss ein entsprechender Antrag bei dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die private Pflegepflichtversicherung besteht. Der Antrag kann formlos gestellt werden; im Übrigen liegen Antragsvordrucke bei den jeweiligen Pflegekassen bzw. bei den privaten Versicherungsunternehmen bereit. Der Antrag sollte umgehend gestellt werden, wenn der Pflegefall eintritt oder vorauszusehen ist. Die Leistungen werden von der Antragstellung an erbracht, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wenn die Feststellung der Pflegebedürftigkeit einige Zeit in Anspruch nimmt, werden auch rückwirkend Leistungen erbracht. Verstirbt der Pflegebedürftige in dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Begutachtung, ist eine Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach Aktenlage und damit ebenfalls eine rückwirkende Leistungsgewährung möglich.

Begutachtungsverfahren

Nachdem die Pflegekasse die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Mitgliedschaft bei der Pflegekasse; Vorversicherungszeiten) geprüft hat, beauftragt sie den

Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Zur Begutachtung ist der Versicherte in seinem Wohnbereich zu untersuchen, ggf. auch im Krankenhaus oder in der vollstationären Pflegeeinrichtung, in der er sich bereits befindet. Der Besuch des Gutachters (Arzt, Pflegefachkraft) wird angekündigt. Auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen ergeht durch die Pflegekasse bzw. durch das private Versicherungsunternehmen ein Leistungsbescheid. Zugleich ist dem Pflegebedürftigen eine Beratung darüber anzubieten, welche Pflegeleistungen seiner persönlichen Versorgungssituation am besten gerecht werden.

Leistungen bei häuslicher und stationärer Pflege

Die Leistungen in der häuslichen und stationären Pflege sind nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt und werden in der sozialen Pflegeversicherung dem Pflegebedürftigen in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt. Auch Personen, die nicht erwerbsmäßig im häuslichen Bereich pflegen, können von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen Leistungen (z. B. zur sozialen Sicherung) erhalten.

Die Leistungen der Pflegeversicherung:

1. Ambulante Pflege

1.1 Pflegesachleistung

Je nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit werden als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste bis zum Wert von monatlich:

- € 450 in Pflegestufe I,
- € 1.100 in der Pflegestufe II,
- € 1.550 in der Pflegestufe III,
- € 1.918 in besonderen Härtefällen erbracht.

Nach der letzten Pflegereform erhalten seit 1. Januar 2013 auch Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf aufgrund von „Einschränkungen der Alltagskompetenz“, etwa wegen einer Demenz, Leistungen der Pflegeversicherung. Wer schon in Pflegestufe I oder II eingestuft ist, erhält Zuschläge. Menschen mit Einschränkungen der Alltagskompetenz können daher Leistungen von ambulanten Pflegediensten im folgenden Umfang erhalten:

- € 225 ohne Pflegestufe,
- € 665 in der Pflegestufe I,
- € 2.250 in der Pflegestufe II.

In Pflegestufe III und bei Härtefällen bleibt es bei den üblichen Leistungen. Bündelung („Poolen“) von Leistungen: Immer mehr Menschen wollen auch im Alter weitgehend selbstbestimmt leben und suchen daher als Alternative zum Heim andere Wohnformen wie zum Beispiel Wohngemeinschaften für Senioren. Künftig soll das Zusammenleben in solchen Wohnformen verbessert werden. Daher können Versicherte ihre Ansprüche auf Sachleistungen gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten bündeln, die zum Beispiel auch in der Wohngemeinschaft leben.

Das bedeutet etwa, dass sich eine Pflegekraft um mehrere Pflegebedürftige innerhalb einer Wohngemeinschaft kümmert. Die durch die Bündelung der Ansprüche entstehenden Kosten- und Zeitersparnisse können dann für zusätzliche Betreuungsleistungen genutzt werden.

1.2 Pflegegeld

Anstelle der Sachleistung kann Pflegegeld beansprucht werden, das in der Höhe ebenfalls nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt ist. Es beträgt monatlich:

- € 235 in der Pflegestufe I,
- € 440 in der Pflegestufe II,
- € 700 in der Pflegestufe III.

Nach der letzten Pflegereform erhalten seit 1. Januar 2013 auch Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf aufgrund von „Einschränkungen der Alltagskompetenz“, etwa wegen einer Demenz, Leistungen der Pflegeversicherung. Wer schon in Pflegestufe I oder II eingestuft ist, erhält Zuschläge. Menschen mit Einschränkungen der Alltagskompetenz können daher Pflegegeld im folgenden Umfang erhalten:

- € 120 ohne Pflegestufe,
- € 305 in der Pflegestufe I,
- € 525 in der Pflegestufe II.

In Pflegestufe III bleibt es bei den üblichen Leistungen. Für den Anspruch auf Pflegegeld ist Voraussetzung, dass

der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ob dies der Fall ist, wird nicht nur vom MDK im Rahmen der Erstbegutachtung sowie späterer Wiederholungsbegutachtungen geprüft, sondern ist auch von den zugelassenen Pflegediensten im Rahmen des Pflegepflichteinsatzes nach § 37 Abs. 3 SGB XI festzustellen, den Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, in regelmäßigen Abständen abzurufen haben.

1.3 Kombinationsleistung

Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe ausgeschöpft, kann gleichzeitig ein entsprechend gemindertes Pflegegeld

Wir helfen Ihnen, bis ins hohe Alter ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. In Ihrer eigenen Wohnung.

Die Ambulanten Sozialen Dienstleistungen des ASB in Leverkusen

■ Fahrdienste

Wir fahren Sie! Sitzend. Liegend. Im Rollstuhl. Kompetent und zuverlässig.

■ Ambulante Alten- und Krankenpflege

Unsere Pflegekräfte fahren zu Ihnen nach Hause und versorgen Sie je nach Bedarf. Wir bieten alle Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung.

■ Alltagshilfen / Haushaltshilfen

Wir helfen Ihnen bei allen alltäglichen Arbeiten im Haushalt oder im Garten. Wir gehen auch für Sie einkaufen oder begleiten Sie zum Arzt.

■ Hausnotruf im Notfall

vermitteln wir Ihnen sofort Hilfe – schnell und einfach per Knopfdruck.



Wir sind erreichbar!

**Arbeiter-Samariter-Bund
RV Bergisch Land e.V.**

Kleine Kirchstr. 1-3
51373 Leverkusen
Telefon (0214) 20 65 785
Fahrdienst (0214) 404 99 775
info@asb-bergisch-land.de
www.asb-bergisch-land.de

Wir helfen
hier und jetzt.



Der à la carte Mahlzeitendienst - mit Sicherheit gut versorgt

Unsere geschulten Mitarbeitenden bringen Ihnen leckeres, auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes Essen und überzeugen sich davon, dass es Ihnen gut geht. Wir vermitteln bei Bedarf gerne weitere Hilfen aus einer Hand. So können Sie lange selbstständig in Ihren eigenen vier Wänden leben.

- Auswahl von mehr als 200 Menüs
- täglich ein heißes Mittagessen oder wöchentliche Tiefkühllieferung
- viele Kostformen und Diäten vorrätig
- keine Vertragsbindung, keine Mindestbestellung

Telefon 0214 85542-400
www.alacarte-lev.de
alacarte@caritas-leverkusen.de





gegeld beansprucht werden. Dabei werden prozentuale Anteile der nicht verbrauchten Pflegesachleistung auf das Pflegegeld angerechnet. Beispiel: Ein Pflegebedürftiger (mit Pflegestufe II) hat Anspruch auf Pflegesachleistungen von € 1.100. Tatsächlich verbraucht werden aber nur 70 Prozent, also eine Summe von € 770. Deshalb können 30 Prozent vom Pflegegeld ausgezahlt werden. Bei einem Satz von € 440 wären das in diesem Fall € 132.

1.4 Ersatzpflege

Die Leistungen der Pflegekasse für Verhinderungspflege sind abhängig davon, wer die Ersatzpflege leistet. Wenn die Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst geleistet wird bzw. durch private Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss zu den Kosten der Verhinderungspflege.

Dieser beträgt unabhängig von der Pflegestufe maximal € 1.550 im Jahr für maximal 28 Tage im Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson, die bereits 6 Monate gepflegt hat, übernommen.

Bei Verwandten des Pflegebedürftigen ersten und zweiten Grades werden auf Nachweis die Kosten für Verdienstausschlag, z. B. für unbezahlten Urlaub oder Fahrtkosten, bis maximal € 1.550 erstattet. Formulare hierzu erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Der maximale Betrag von € 1.550 kann unterschiedlich eingesetzt werden.

- ▶ für die Betreuung durch eine private Pflegeperson (z. B. durch einen Nachbarn): die Pflegekasse übernimmt dann Aufwendungen im Rahmen eines angemessenen Vergütungssatzes. Dies sollten Sie unbedingt im Vorfeld mit Ihrer Pflegekasse klären
- ▶ für die Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst: die Pflegekasse kann dann neben den Kosten

für Pflegeleistungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auch Aufwendungen für stundenweise Betreuung übernehmen.

- ▶ für die Betreuung in einer Seniorentagespflege: die Pflegekasse übernimmt dann die pflegebedingten Kosten bis zum o.g. Höchstbetrag
- ▶ für den vorübergehenden Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung: die Pflegekasse übernimmt dann die dort anfallenden pflegebedingten Aufwendungen bis zum o.g. Höchstbetrag. Diese Leistung kann ggf. auch im Anschluss an die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeleistungen in Anspruch genommen werden.

1.5 Tages- und Nachtpflege

Tages-/Nachtpflege können Menschen in Anspruch nehmen, die zu Hause leben, jedoch tagsüber oder nachts in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege betreut und gepflegt werden möchten. Die Pflegekasse zahlt für die pflegebedingten Aufwendungen; für Unterkunft und Verpflegung muss der Tagesgast selbst aufkommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch das Sozialamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Kostenträger in Frage.

Neben den Leistungen für Tages-/Nachtpflege können auch die zusätzlichen Betreuungsleistungen verwendet werden. Wenn die Tages-/Nachtpflege zeitlich begrenzt in Anspruch genommen wird, kann sie auch über die Verhinderungspflege finanziert werden. Für Tages-/Nachtpflege zahlt die Pflegekasse monatlich folgende Leistungen, die abhängig von der Pflegestufe sind:

Je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit werden Aufwendungen im Wert von bis zu:

- € 450 in der Pflegestufe I,
- € 1.100 in der Pflegestufe II,

- € 1.550 in der Pflegestufe III,
- € 1.918 Härtefall monatlich übernommen.

Bei voller Nutzung der Sachleistungen für Tagespflege (100%) stehen zudem noch 50% des Pflegegeldes und/oder der Sachleistungen für häusliche Pflege zur Verfügung. Wird Tagespflege nur zu 50% in Anspruch genommen, können Pflegegeld und/oder Sachleistungen für häusliche Pflege zu 100% genutzt werden. Insgesamt gibt es nie mehr als 150% Gesamtleistung und immer nur maximal 100% einer Einzelleistung.

Aber: der Anspruch auf Pflegegeld bzw. Sachleistungen erhöht sich nicht, wenn z. B. weniger als 50% für Tagespflege verwendet werden.

1.6 Kurzzeitpflege

In Fällen, in denen vorübergehend weder häusliche Pflege noch teilstationäre Pflege möglich ist, kann der Pflegebedürftige in eine Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden. Leistungen der Kurzzeitpflege werden für maximal 28 Tage im Gesamtwert von bis zu € 1.550 im Kalenderjahr erbracht. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst tragen.

1.7 Pflegekurse

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen vor Ort Pflegekurse an, die Kenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Pflege und Betreuung vermitteln.

1.8 Sonstige Leistungen

Die Leistungen bei häuslicher Pflege werden um die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln ergänzt, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern



zu finanzieren sind. Dazu kommen technische Hilfen im Haushalt, die der Erleichterung der häuslichen Pflege dienen oder eine selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglichen. Dazu zählen z. B. Pflegebetten und Polster für die Lagerung. Zu pflegebedingten Umbaumaßnahmen in der Wohnung können Zuschüsse von bis zu € 2.557,- gewährt werden.

1.9 Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Für Personen, die mindestens 14 Stunden wöchentlich nicht erwerbsmäßig die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen übernehmen und (z. B. wegen der Pflege) nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, entrichten die Pflegekassen, die privaten Versicherungsunternehmen sowie die Beihilfefestsetzungsstellen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Während der Pflege Tätigkeit ist die Pflegeperson in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Pflegetätigkeit nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird.

Zusätzliche Leistungen bei erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, die neben dem richtungsbezogenen Hilfebedarf im Bereich Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung einen darüber hinausgehenden erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben (z. B. bei demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderung oder psychischer Störung), die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führt, können zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten.

Zusätzliche Betreuungsleistungen können auch ohne Einstufung in eine Pflegestufe (= sogenannte Pflege-

stufe 0) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist immer die Feststellung des Bedarfs durch den MDK. Ob der Grundbetrag oder der erhöhte Betrag gewährt wird, hängt von der Art und vom Umfang des Bedarfs ab.

Grundbetrag: € 100 im Monat (= € 1.200/Jahr)

Erhöhter Betrag: € 200 im Monat (= € 2.400/Jahr)

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen werden nicht als Bargeldbetrag ausbezahlt, sondern können nur zweckgebunden eingesetzt werden für die Nutzung von:

- ▶ Tages-/Nachtpflege
- ▶ Kurzzeitpflege
- ▶ zugelassenen ambulanten Pflegediensten
- ▶ anerkannten Betreuungsangeboten

Wenn Sie letztgenannte Betreuungsangebote in Anspruch nehmen möchten, informieren Sie sich bitte vor der Nutzung beim Anbieter, im Pflegestützpunkt oder bei Ihrer Pflegekasse, ob es sich um ein anerkanntes Betreuungsangebot handelt.

2. Leistungen bei stationärer Pflege

2.1 Pflege im Heim

Die Pflegekassen übernehmen grundsätzlich im Monat für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie der sozialen Betreuung:

- € 1.023 bei Pflegebedürftigen der Stufe I,
- € 1.279 bei Pflegebedürftigen der Stufe II,
- € 1.550 bei Pflegebedürftigen der Stufe III,
- € 1.918 in Härtefällen.

2.2 Behinderte in Einrichtungen der vollstationären Behindertenhilfe

Bei pflegebedürftigen Behinderten, die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und bei denen

die Eingliederung im Vordergrund des Zweckes dieser Einrichtung steht, beteiligt sich die Pflegeversicherung pauschal in Höhe von 10 v.H. des Heimentgelts, höchstens jedoch € 256 monatlich an den Heimkosten.

Pflegebedürftige Behinderte, die wochentags in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (z. B. Internat) und an Wochenenden sowie in den Ferien zu Hause gepflegt werden, erhalten ein anteiliges Pflegegeld oder Sachleistungen. In teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen) werden keine Leistungen der Pflegeversicherung erbracht. Die Pflegebedürftigen haben aber Anspruch auf Leistungen der ambulanten Pflege, sofern sie zu Hause gepflegt werden.

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

Ab 01.01.2013 erhalten Demenzzranke höhere Leistungen von der Pflegeversicherung. Das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG) ist am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten. Der Beitrag zur Pflegeversicherung hat sich zum 1. Januar 2013 von 1,95 auf 2,05 Prozent (für Kinderlose von 2,2 auf 2,3 Prozent) erhöht.

Die Änderungen im Einzelnen:

Zusätzliches Geld in der Pflegestufe 0

Kernstück der Pflegereform 2012 sind die verbesserten Leistungen für Menschen mit Demenz. Ab 1. Januar 2013 erhalten Demenzzranke, die keiner der drei Pflegestufen zugeordnet sind (Pflegestufe 0), zusätzlich zu dem Betreuungsgeld in Höhe von € 100 (Grundbedarf) beziehungsweise € 200 (erhöhter Bedarf) im Monat, das für spezielle Betreuungsleistungen eingesetzt werden kann, auch Geld- oder Sachleistungen aus der Pflegeversicherung.

Höhere Leistungen in der Pflegestufe I und II

Demenzpatienten in den Pflegestufen I und II profitieren ebenfalls: Für Betroffene in der Pflegestufe I, die zu Hause von ambulanten Pflegediensten betreut werden, werden von den Pflegekassen bis zu € 665 zur Verfügung gestellt. In der Pflegestufe II wird der Betrag auf € 1.250 angehoben. Auch das Pflegegeld, das gezahlt wird, wenn Angehörige die Betreuung übernehmen, wird aufgestockt. In der Pflegestufe I beträgt es € 305, in der Pflegestufe II € 525. Für Pflegebedürftige in der Pflegestufe III gibt es dagegen keine Aufstockung (siehe Tabellen).

Betreuung als Pflegesachleistung

Seit 01.01.2013 können Pflegebedürftige und Demenzkranke neben den bisherigen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auch häusliche Be-

treuung als Pflegesachleistung in Anspruch nehmen. Auch Menschen mit Demenz, die keiner der drei Pflegestufen zugeordnet sind (Pflegestufe 0) können Betreuungsleistungen als von den Pflegediensten zu erbringende Sachleistung erhalten. Dazu zählen Hilfe, Unterstützung und Beaufsichtigung im häuslichen Umfeld und Aktivitäten zur Gestaltung des Alltags. Außerdem können mehrere Demenzkranke gemeinsam solche Leistungen in Anspruch nehmen.

Alternative Vergütung für Pflegedienste

Neben der bisher üblichen Abrechnung nach Leistungskomplexen können Pflegedienste mit ihren Kunden ab 2013 auch Vergütungen nach Zeit vereinbaren. So kann der Pflegebedürftige die benötigten Leistungen nach seinen Bedürfnissen zusammenstellen. Berechnet wird



die Zeit, die ein Pflegedienst dafür aufwendet. Dabei ist jede Form von Pauschalen unzulässig, außer für hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge und Fahrtkosten. Der Pflegebedürftige kann zwischen den beiden Vergütungssystemen wechseln. Welche Leistungen nach welchem System erbracht werden, vereinbaren die Pflegedienste gemeinsam mit den Pflegebedürftigen.

Förderung von Wohngruppen

Bei ambulant betreuten Wohngruppen handelt es sich um Wohngemeinschaften von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen, mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. Pflegebedürftige, die in solchen betreuten Wohngruppen wohnen, erhalten künftig einen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine Pflegekraft in

der Wohngruppe tätig ist, die organisatorische, verwaltende und pflegerische Aufgaben übernimmt.

Wer eine solche Gruppe nach Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) gründet, erhält dafür eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro pro Person. Der Gesamtbetrag für eine Wohngemeinschaft ist auf 10.000 Euro begrenzt.

Die Förderung endet, wenn die zur Verfügung gestellte Summe von 30 Millionen Euro aufgebraucht ist, spätestens aber am 31. Dezember 2015. Weitere zehn Millionen Euro stehen für die wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung neuer Wohnformen zur Verfügung. Gefördert werden Konzepte, die eine bewohnerorientierte individuelle Versorgung außerhalb von vollstationären Einrichtungen anbieten.

Höhe des monatlichen Pflegegeldes für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. Demenzkranke) ab 01.01.2013

Stufe	Leistungen bisher	Leistungen neu	Leistungsverbesserung	Betreuungsleistungen
0	0 Euro	120 Euro	120 Euro	100/200 Euro
1	235 Euro	305 Euro	70 Euro	100/200 Euro
2	440 Euro	525 Euro	85 Euro	100/200 Euro
3	700 Euro	700 Euro	0 Euro	100/200 Euro

Höhe der monatlichen Sachleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. Demenzkranke) ab 01.01.2013

Stufe	Leistungen bisher	Leistungen neu	Leistungsverbesserung	Betreuungsleistungen
0	0 Euro	225 Euro	225 Euro	100/200 Euro
1	450 Euro	665 Euro	215 Euro	100/200 Euro
2	1.100 Euro	1.250 Euro	150 Euro	100/200 Euro
3	1.550 Euro	1.550 Euro	0 Euro	100/200 Euro

Anteiliges Pflegegeld bei Kurz- und Verhinderungspflege

Fällt bei häuslicher Pflege die Pflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit aus und benötigt der Pflegebedürftige deshalb eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, so wird in solchen Fällen künftig die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die verbesserten Leistungen für Demenzkranke sind laut Gesetz nur eine Übergangslösung auf dem Weg zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. In einem gesonderten Gesetz will die Regierung dafür rechtliche Voraussetzungen schaffen. Daran arbeitet der vom Bundesministerium für Gesundheit eingesetzte Expertenbeirat. Seine Aufgabe ist es, die noch offenen Umsetzungsfragen schnellstmöglich zu klären.

Stärkung der Selbsthilfe

Mit zehn Cent je Versicherten und Kalenderjahr will der Gesetzgeber die Selbsthilfegruppen fördern, die Pflegebedürftigen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörigen unterstützen.

Bessere medizinische Versorgung in Pflegeheimen

Die medizinische Versorgung in Pflegeheimen wird verbessert. Dazu werden die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (K(Z)V) stärker in die Pflicht genommen, Kooperationsverträge zwischen Ärzten und Pflegeheimen zu vermitteln. Der Antrag ist an die jeweilige K(Z)V zu richten.

Mehr Transparenz in der stationären Pflege

Pflegeheime müssen ab Januar 2014 Pflegekassen darüber informieren, wie sie die medizinische und Arzneimittelversorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Diese In-

formationen werden für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich aufbereitet und im Internet veröffentlicht. Auch Pflegeeinrichtungen müssen diese Informationen an gut sichtbarer Stelle platzieren.

Privat vorsorgen

Für eine zusätzliche private Vorsorge für den Pflegefall wird ein Anreiz geschaffen. So bekommt ab Januar 2013 jeder, der neben der gesetzlichen Pflegeversicherung noch eine private Pflege-Zusatzversicherung abschließt, einen Zuschuss von jährlich 60 Euro vom Staat.

Das entspricht 5 Euro pro Monat. Der monatliche Mindestbeitrag wurde auf 10 Euro festgelegt – plus der Zulage addiert sich das auf 15 Euro Gesamtbeitrag. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist freiwillig und die Versicherer dürfen dafür keine Gesundheitsprüfung verlangen. Nach einer sogenannten Wartezeit von fünf Jahren Beitragszahlung muss ein Leistungsanspruch gegeben sein.

Bereits bestehende private Pflegezusatzversicherungen werden nicht bezuschusst.

Beratungsangebot

Um eine frühzeitige Beratung sicherzustellen, erhalten Erstantragsteller zukünftig innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang ein Beratungsangebot. Die Beratung kann per Telefon, in der Geschäftsstelle oder zu Hause stattfinden. Darüber hinaus ist eine Pflegeberatung auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich.

Zeitnahe Begutachtung und Entscheidung

Die Ersteinstufung zur Pflegebedürftigkeit wird beschleunigt, indem innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages über eine Einstufung entschieden werden muss. Der Versicherte erhält auf Wunsch eine Kopie des erstellten Gutachtens.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen – bis zu einem Betrag von 2.557 Euro je Maßnahme – werden künftig ohne Einkommensprüfung gewährt.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung, ist der Gesamtbetrag auf 10.228 Euro begrenzt.

Rentenplus

Wenn Pflegenden mehrere Pflegebedürftige betreuen, können nun die Stunden addiert werden. Zuvor gab es eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung nur, wenn ein Pflegebedürftiger mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde.

AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Die Sozialstationen der Wohlfahrtsverbände und private Pflegedienste bieten Hilfe und Pflege in Ihrer häuslichen Umgebung an. Das geschulte Personal hilft z. B. bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme und der medizinischen Versorgung.

Um eine Abrechnung der Kosten mit den Kassen zu gewährleisten, muss der ambulante Pflegedienst von den Kranken- bzw. Pflegekassen anerkannt sein. Bei der Vielzahl von Anbietern im Bereich der ambulanten Pflege ist eine Beratung durch die Kranken- und Pflegekassen sehr hilfreich.

Menschlich.
Kompetent.
Nah.

Wohnen und Leben im Alter



... in Wiesdorf

Haus Rheinpark Seniorenzentrum

Haus Rheinpark Servicewohnen

Telefon 02 14/8 92 90-0

... in Opladen

St. Albertus Altenheim

Telefon 0 21 71/3 92-0

www.k-plus.de · senioren@k-plus.de

Menschlich.
Kompetent.
Nah.

Da, wenn Sie uns brauchen



St. Remigius Krankenhaus Opladen

An St. Remigius 26, 51379 Leverkusen, Telefon 0 21 71/4 09-0

Innere Medizin, Viszeral- und Thoraxchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie und Unfallchirurgie, Anästhesie und Intensivmedizin, Darmzentrum Kplus St. Remigius Leverkusen, Endoprothetikzentrum der Maximalversorgung, Regionales Traumazentrum, Schlafmedizinisches Zentrum

St. Josef Krankenhaus Wiesdorf

Adolfsstraße 5, 51379 Leverkusen, Telefon 02 14/3 72-0

Geriatrie und Geriatriische Tagesklinik

www.k-plus.de · info@k-plus.de

Weitere Beratung erhalten Sie außerdem bei der unabhängigen Pflegeberatungsstelle der Stadt Leverkusen sowie bei den Wohlfahrtsverbänden und den ambulanten Pflegediensten.

PSYCHISCH KRANKE

Sozialpsychiatrisches Zentrum Leverkusen (SPZ)

Am Stadtpark 141

51373 Leverkusen

Telefon: 0214 8333-0

Aufgabe des SPZ ist es, psychisch kranke oder behinderte Menschen und ihre Angehörigen zu unterstützen, und zwar durch Beratung, Betreuung und Behandlung.

Das SPZ bietet folgende Hilfen an:

- Beratung

- Behandlung (Ambulante Psychiatrische Pflege, Soziotherapie und Integrierte Versorgung)
- Wohnen (Betreutes Wohnen, Wohnheim mit der Wohngruppe „Sachsenvilla“)
- Arbeit (Integrationsfachdienst, Integrationsbetrieb „Debut im SPZ“)
- Tagesstruktur (Tagesstätte, Zentrum für integrative Beschäftigung (ZiB))

Erste Anlaufstelle bei psychischen Problemen ist die Sozialpsychiatrische Ambulanz (SPA) für Leverkusener Bürgerinnen und Bürger.

Das Beratungsangebot ist kostenlos.

Kontakt:

Manforter Str. 184

51373 Leverkusen

Telefon: 0214 8333-22

Verlag

Luxx Medien

Verlagsdienstleistungen

Bickert & Brumloop GbR

Ellerstr. 32, 53119 Bonn

Telefon: 0228 688314-0

Telefax: 0228 688314-29

agentur@luxx-medien.de

www.luxx-medien.de

Titelfoto

Fotolia

Redaktion

Stadt Leverkusen

Fachbereich Soziales

Klaus Maschinski

Telefon: 0214 4065059

Anzeigen

Luxx Medien

Kirsten Mertens

Telefon: 0228 68831415

mertens@luxx-medien.de

Satz

Stünings Medien GmbH

Druck/Weiterverarbeitung

Stünings Medien GmbH

Vertrieb

Erfolgt über die Einrichtungen der Stadt Leverkusen und alle Werbepartner

Erscheinungsweise

Alle 2 Jahre

Urheberrecht

Leverkusen „Barrierefrei“ mit allen Beiträgen und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leverkusen

Luxx Medien bedankt sich bei den zuständigen Ansprechpartnern der Stadtverwaltung für die gute Zusammenarbeit sowie bei den Inserenten für die freundliche Unterstützung zur Realisierung dieser Broschüre.



Lebenshilfe - Werkstätten
Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH

Besonders & Klasse!

Profitieren Sie von über 50 Jahren Erfahrung!

Wir sind Experten für Fertigung- und Dienstleistung. Die Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH und die PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH liefert stets individuelle, hochqualifizierte und kreative Umsetzungen für die Projekte unserer Kunden. Unser umfangreiches Leistungsspektrum finden Sie auf www.wfbm-lev.de

Selbstverständlich sind wir nach
DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert.



Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH

Von-Ketteler-Straße 124, 51371 Leverkusen, Telefon: 0214 / 868 11-101, E-Mail: info@wfbm-lev.de

DIE BAYARENA BARRIEREFREI ERLEBEN!

Du und die Werkself



DIE ANDERE FAMILIE

Wir bringen Sie zum Rasen! Erkunden Sie die BayArena – ohne Treppen, ohne Hindernisse und mit einem Fahrstuhl zu jeder Ebene!

Dauer:	70–90 Minuten
Preis:	7 Euro*, freier Eintritt für Rolli-Begleiter
Gruppentarif:	5% Rabatt ab 15 Teilnehmern
Highlights:	Innenraum, Mixed Zone, Presseräume und 2 Filme während der Tour.

Termine und weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter **018 05 / 04 04 04**** oder auf unserer Homepage www.bayer04.de.
Ab 8 Teilnehmern ist eine eigene Barrierefrei-Gruppe möglich.

*SB/ Rentner **14 Cent/Min. aus dem Festnetz der DTAG; Mobilfunk max. 42 Cent/Min.



Das Klinikum Leverkusen – Mittelpunkt im Gesundheitspark

Abteilungen und Institute

- **Klinik für Allgemein-, Visceral- und Thoraxchirurgie**
| Prof. Dr. Karl-Heinz Vestweber
- **Klinik für Gefäßchirurgie**
| Dr. Werner Paffgen
- **Klinik für Orthopädie, Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie**
| Prof. Dr. Leonard Bastian
- **Klinik für Urologie**
| Priv.-Doz. Dr. Jürgen Zumbé
- **Klinik für Anästhesie und Operative Intensivmedizin**
| Prof. Dr. Gerd Molter
- **Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**
| Prof. Dr. A. Kubilay Ertan
- **Medizinische Klinik 1**
(Kardiologie / Internistische Intensivtherapie)
| Prof. Dr. Peter Schwimmbeck

- **Medizinische Klinik 2**
(Gastroenterologie / Hepatologie / Diabetologie)
| Prof. Dr. Henning Adamek
- **Medizinische Klinik 3** (Hämatologie / Onkologie / Palliativmedizin / Spezielle Schmerztherapie)
| Priv.-Doz. Dr. Utz Krug
- **Medizinische Klinik 4** (Allgemeine Innere Medizin / Infektiologie / Pneumologie / Osteologie)
| Prof. Dr. Stefan Reuter
- **Klinik für Neurologie**
| Priv.-Doz. Dr. Hans-Ludwig Lagrèze
- **Klinik für Kinder und Jugendliche**
| Priv.-Doz. Dr. Joachim G. Eichhorn
- **Zentralambulanz**
| Dr. Roland Geppert
- **Institut für Klinische und Onkologische Pharmazie**
| Dr. Peter Kröschel

Zentren, Schwerpunkte und Einrichtungen

- **Adipositaszentrum**
- **Beckenbodenzentrum Leverkusen**
- **Brustzentrum Leverkusen** (zertifiziert und anerkannt durch das Land NRW)
- **Chest Pain Unit** (Brustschmerzeinheit)
- **Darmzentrum Leverkusen-Rhein-Wupper**
- **EndoProthetikZentrum (EPZ)** Klinikum Leverkusen
- **Koloproktologisches Referenzzentrum**
- **Minimal-invasive OP's** in Urologie und Gynäkologie
- **Mutter-Kind-Zentrum (Perinatalzentrum Level II)** (Kreißaal / Kinderintensivstation / Mutter-Kind-Station)
- **Nationales Referenzzentrum Knieendoprothetik**
- **Onkologische Tagesklinik** (anerkannt durch Land NRW)
- **Onkologisches Zentrum** (zertifiziert nach DGHO und DIN EN ISO 9001)
- **Palliativstation**
- **Pränatalmedizin (DEGUM III)**
- **Prostatazentrum** (zertifiziert nach DIN EN ISO 9001)
- **Stroke-Unit** (Versorgung von Schlaganfallpatienten)
- **Westdeutsches Gelenkzentrum**
- **Westdeutsches Osteoporose Zentrum (WOZ)**
- **Westdeutsches Zentrum für Kindertraumatologie**
- **Zentrum für Ambulantes Operieren**
- **Zertifiziertes Regionales Traumazentrum**